

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Burgenland
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Naturschutz in Naturparken des Burgenlandes
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Land Burgenland bekannt, dass Förderungsanträge in der Maßnahme 78-03 zum Themenbereich "Naturschutz in Naturparken" unter den Bedingungen gemäß Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung EU/Land-finanzierter Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 – Naturschutz eingereicht werden können Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Information der Bevölkerung zur Biodiversität in den Naturparken des Burgenlandes insbesondere hinsichtlich typischer und bedrohter Arten, Sorten und Lebensräumen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in den Naturparken des Burgenlandes. Die in den Projekten durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Jahresberichtes zu dokumentieren. Pro Naturpark stehen maximal Euro 50.600 förderbare Kosten zur Verfügung, insgesamt für 6 Naturparke Euro 303.600 Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) "Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften" gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115. Maximal anrechenbare Gesamtkosten pro Vorhaben und Förderwerber: 50.600 € Maximal mögliche Projektlaufzeit: 1 Jahr
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung 9
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	22.Jul.2025 bis: 03.Nov.2025
Festgelegte Budgethöhe:	303.600,00 €

**Kontaktaten ausschreibende
Bevilligungsstelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung 9
EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
T: 02682 600
E: post.a9-foerderwesen@bgld.gv.at

Dokumente:

Prioritätenliste_2025.docx

78-03-Vorlage-AWK_Erlaeuterungen_Plaene,Studien,Gebietsbetreuung_Bgld.docx

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
- Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.
- Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirtschaft, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert und Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

3

Bezeichnung:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

4

Bezeichnung:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

9

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Konzeption von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Konzeption von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen, Informationsgebäude, Themen- und Erlebniswege, Ausstellungen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

10

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung zu Naturschutzthemen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.1 Externe Projektleiter:innen; Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainerinnen, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und

Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.

- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.3 Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referent:innen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder
- einer gleichwertigen Ausbildung, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen.
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Pro Projekt stehen maximal Euro 50.600 förderbare Kosten zur Verfügung.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände

Zuschläge

Zuschläge:

keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)